

Außerdem muß die Persönlichkeit des Täters eingeschätzt werden. Dazu bedarf es der Klärung seiner Grundhaltung in der Gesellschaft, die vor allem durch sein Verhalten im Arbeits- und Lernprozeß geprägt wird,

ob und mit welcher Aktivität er am gesellschaftlichen Leben teilnimmt,

ob und ggf. in welcher Häufigkeit es Störungen in seinem Verhalten gegenüber der Gesellschaft gegeben hat, welcher Art diese waren (Moralverstöße, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten), gegen welche gesellschaftlichen Verhältnisse diese gerichtet waren und ob sich darin besondere Charakterzüge wie Brutalität, Rücksichtslosigkeit, provokatorisches Verhalten u. ä. widerspiegeln,

des Freizeitverhaltens des Täters (Umgangskreis, Interessengebiete, positive oder negative Einflüsse). An Hand der Prüfung dieser Faktoren in ihren wechselseitigen Zusammenhängen ist die Frage, ob der Täter aus „Mißachtung“ gehandelt hat, zu beantworten (vgl. auch OG, Urteil vom 9. Dezember 1970 - Ib Ust 6/70 - NJ 1971 S. 117; Lischke/Keil, NJ 1969 S. 757 ff.).

Zum Teil wird das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals nicht an Hand dieser Gesichtspunkte nachgewiesen, sondern lediglich behauptet. So werden dabei nur einzelne Erscheinungen herangezogen, ohne deren Gesamtzusammenhang sichtbar zu machen. Das ungenügende Aufdecken und Darlegen der den Nachweis dieses Tatbestandsmerkmals erfordernden Umstände steht oft im wechselseitigen Zusammenhang mit Mängeln in der Aufklärung und Feststellung der Tat.

Es bedarf der exakten Bestimmung des Beginns und des Umfangs des rowdyhaften Tätigwerdens. Hierbei sind insbesondere noch folgende Mängel zu überwinden:

Der Entscheidung zu rowdyhaftem Verhalten vorangegangene abgrenzbare Handlungen, die zumeist Ordnungswidrigkeiten darstellen, werden zu Unrecht mit als Rowdytum erfaßt, obwohl die betreffenden Handlungen auch objektiv keine der Alternativen des § 215 StGB erfüllen.

Es werden Handlungen, die einer Gewalttätigkeit vorausgegangen sind und die ebenfalls aus „Mißachtung“ begangen wurden, nicht als solche ausgewiesen, wenn sie eine andere Alternative des Tatbestandes des § 215 StGB erfüllen. Sie werden fehlerhaft den nachfolgenden Gewalttätigkeiten zugeordnet oder überhaupt nicht berücksichtigt.

Es werden unmittelbar zusammengehörende Handlungsteile künstlich isoliert und entweder als besondere Tatbestandsalternative betrachtet oder als straffreies Tun abgetrennt.

3. Gewaltsame Sexualdelikte

a) Die Vergewaltigung wird von den Gerichten zutreffend als eine schwere Straftat eingeschätzt, die eine besonders schwerwiegende Mißachtung der Persönlichkeit des Menschen darstellt und die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger im erheblichen Maße beeinträchtigt. Dementsprechend ist der Anteil der Strafen ohne Freiheitsentzug (diese sind nur bei Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung möglich) gering. Die zur Überwindung fehlerhafter Strafaussprüche bei versuchten Vergewaltigungen erfolgte anleitende Rechtsprechung des Obersten Gerichts (OG, Urteil vom 8. Juli 1970 — 3 Zst 14/70 - NJ 1970 S. 617; OG, Urteil vom 13. November 1970 — 3 Zst 22/70 — NJ 1971 S. 26) hat zur Verbesserung der Praxis geführt.

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts und die Bezirksgerichte haben sich in ihren Anleitungen auch darauf konzentriert, daß die gegebene Orientierung nicht zu Verletzungen der Differenzierungsgrundsätze in Richtung überspitzter Strafen führt.

Bei Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen beträgt im Jahre 1971 der Anteil von Strafen ohne Freiheitsentzug 59 Prozent. Diese Strafpraxis ist nicht zu beanstanden, da den Bewährungsverurteilungen weniger schwerwiegende Straftaten zugrunde liegen.

Sowohl bei Delikten nach § 121 StGB als auch nach § 122 StGB werden die Bewährungsverurteilungen zu etwa einem Drittel durch Arbeitsplatzbindungen ausgestaltet.

Es wird richtig erkannt, daß positive Persönlichkeitseigenschaften des Täters, die seine Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit charakterisieren, angesichts erheblicher objektiver Schädlichkeit der Tat und eines hohen Grades der Schuld nicht eine Bewährungsverurteilung rechtfertigen können.

Bei der Bewertung der objektiven Schädlichkeit der Tat sind vor allem der Grad der Gewaltanwendung unter Berücksichtigung der Art und Weise der Tatbegehung, der angewandten Mittel und Methoden, der Intensität und Dauer der Handlungen und der tatsächlich eingetretenen oder möglichen Folgen und Auswirkungen einzuschätzen.

b) Die Höhe der Freiheitsstrafe wird u. a. zutreffend nach folgenden Abstufungen der Intensität und des Umfangs der Gewaltanwendung und des Grades der Schuld differenziert:

— Der Täter wendet einfache körperliche Gewalt an, indem er das Opfer festhält oder niederwirft, ohne es zu schlagen bzw. erhebliche Kraft einzusetzen.

— Der Täter wendet Gewalt an, indem er das Opfer in geringem Maße schlägt oder würgt.

— Der Täter geht besonders arglistig oder raffiniert vor oder nutzt ein bestehendes Eltern-Kind-Vertrauensverhältnis aus, um die Tat auszuführen oder die Gelegenheit zur Tatausführung zu schaffen.

— Der Täter zeigt besondere Hemmungslosigkeit bei der Tatbegehung, insbesondere Brutalität oder Grausamkeit, indem er seine ganze Kraft einsetzt, um zum Ziel zu gelangen, und z. B. damit das Opfer an die Grenze der Bewußtlosigkeit bringt, oder die Begehungsweise der Tat ist rowdyhaft.

Bei der Bewertung von Drohungen i. S. des § 121 StGB wird zutreffend die Massivität der Drohung, z. B. das Opfer zu töten, beachtet und bei der Bestimmung der Tatschwere berücksichtigt.

Zutreffend werden bei Straftaten nach § 121 StGB auch straferschwerend die wiederholte Straffälligkeit, die Ausnutzung der beruflichen Stellung zur Tatbegehung, das Kindes- oder Jugendalter des Opfers, das Ausmaß mehrfacher und gemeinschaftlicher Tatbegehung und einschlägige Vorstrafen berücksichtigt, soweit diese Umstände nicht tatbestandsbegründend, z. B. für die Anwendung des schweren Falles, sind.

c) Liegt eine versuchte Vergewaltigung vor, darf die Strafe allein aus diesem Grunde nur dann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) herabgesetzt werden, wenn sich erweist, daß die in § 21 Abs. 4 Satz 2 StGB angeführten Umstände die Tat insgesamt als weniger schwerwiegend charakterisieren (OG, Urteil vom 13. November 1970 - 3 Zst 22/70 - NJ 1971 S. 26).

Bei der Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 oder Abs. 3 werden zutreffend der geringe Grad der Gewaltanwendung, die wenig